



Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
bruno.fuhrer@bag.admin.ch  
dm@bag.admin.ch

Bern, 3. November 2015

#### **14.417 s Pa. IV. Nachbesserung der Pflegefinanzierung Stellungnahme des SGV**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2015 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Mit der neuen Bestimmung wird die Zuständigkeit für die Pflegefinanzierung im interkantonalen Verhältnis geregelt. Wenn jemand in ein ausserkantonales Pflegeheim eintritt, soll künftig in jedem Fall klar sein, welcher Kanton für die Restkosten der Pflege aufkommt. Die Vorlage sieht vor, dass der Kanton, in dem jemand seinen Wohnsitz hat, auch dann für die Restkosten der Pflege aufkommen muss, wenn diese Person in einem anderen Kanton in ein Pflegeheim eintritt oder ambulant gepflegt wird. Demnach begründet der Aufenthalt in einem Pflegeheim keine neue Zuständigkeit.

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst die in der Parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Bestimmung vollumfänglich. Die Klarstellung der Zuständigkeit ist insbesondere auch für die Städte und Gemeinden relevant, da in zahlreichen Kantonen die Gemeinden in die Pflegefinanzierung eingebunden sind oder die Restfinanzierung der Pflege sogar vollständig zu übernehmen haben.

Die vorgeschlagene Regelung der Zuständigkeit bringt für Kantone und Gemeinden zudem Rechtssicherheit bei interkantonalen Sachverhalten. Sie ist auch aus inhaltlicher Sicht klar zu begrüssen. Zum einen macht es Sinn, dass die Zuständigkeiten betreffend Pflegefinanzierung analog zur Regelung von Art. 21 ELG bei den Ergänzungsleistungen (und der Sozialhilfe) gleich ausgestaltet werden. Zum andern werden damit nicht Kantone (und Gemeinden) benachteiligt, welche über ein gutes Angebot an Pflegeheimplätzen verfügen.

Die gleiche Regelung – keine Wohnsitzbegründung mit Heimeintritt – existiert bereits in kantonalen Gesetzen bezüglich der Zuständigkeit im interkommunalen Verhältnis (vgl. Art. 9 Abs. 5 Pflegegesetz Kanton Zürich). Auch hier besteht Kompatibilität, was zu begrüssen ist.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um im Zusammenhang mit der Pflegefinanzierung auf ein nach wie vor ungelöstes Problem hinzuweisen: Die 2011 in Kraft getretene Neuordnung der Pflegefinanzierung führte zu einer Entlastung der Krankenversicherer und zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Hand. Die öffentliche Hand übernimmt nach Abzug der Krankenversicherungsbeiträge und der Eigenbeteiligung der versicherten Person die Restfinanzierung. Da die Beiträge der Krankenversicherer und die Eigenbeteiligung auf einen fixen Frankenbetrag plafoniert sind, gehen sämtliche Kostensteigerungen voll zulasten der öffentlichen Hand. Je nach kantonalem Finanzierungsmodell sind die Städte und Gemeinden von diesen Kostensteigerungen überdurchschnittlich belastet: in mindestens 10 Kantonen müssen die Städte und Gemeinden zu 100% für die Restkosten aufkommen. Der sogenannte Restfinanzierer ist zum Hauptfinanzierer geworden. Die zunehmenden Kosten der Pflege verdrängen damit in zunehmendem Mass und Umfang die Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben.

Damit die Kostensteigerungen im Pflegebereich von allen an der Finanzierung beteiligten Trägern aufgefangen werden, müssten daher die in der bundesrätlichen Verordnung festgelegten Krankenversicherungsbeiträge zwingend der Pflegekostenentwicklung angepasst werden. Durch eine Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge werden die Krankenversicherer auch wieder stärker in die Verantwortung bezüglich Kostensteuerung und Kostenkontrolle eingebunden.

Angesichts der zunehmenden Belastung des Finanzhaushaltes der öffentlichen Hand sind zwingend alternative Finanzierungsmodelle, wie zum Beispiel die Einführung einer Pflegeversicherung, zu prüfen. Der bis Ende Jahr erwartete Bericht des Bundesrates zu den längerfristigen Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege (Postulat 12.3604 Fehr) sollte auftragsgemäss auch verschiedene Varianten einer Pflegeversicherung aufzeigen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen in der weiteren politischen Diskussion zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident



Hannes Germann  
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger